

Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine (Übertragung der Schlüsselverantwortung)

zwischen der **Stadt Preußisch Oldendorf**, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jost Egen,

im Folgenden „Stadt“ genannt,

und dem **OTSV Preußisch Oldendorf e.V., Offelter Weg 23, 32361 Preußisch Oldendorf**

vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Heike Schönberger und den 2. Vorsitzenden Herrn Andreas Vogt

im Folgenden „Nutzer“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt stellt dem Nutzer die Sportstätte

Sporthalle der Realschule Pr. Oldendorf, Hallenstraße 9, 32361 Preußisch Oldendorf sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume zu den lt. Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten zur Verfügung. Eine Nutzung am Wochenende und in den Ferien ist in Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.

Die Benutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bis ca. 21.00 Uhr gestattet. Bis 22.00 Uhr haben alle Benutzer/innen das Gebäude zu verlassen und den Parkplatz zu räumen. Ein Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück ist nur erlaubt, solange es der Sportbetrieb erfordert.

1.2 Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich 10 Personen zu betragen.

1.3 Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

1.4 Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist die Stadt hierüber zu informieren.

1.5 Eine Änderung der Nutzungszeiten erfolgt schriftlich. Die Stadt ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag bzw. der Hausordnung einzelnen Gruppen zeitweise oder ganz die Nutzung zu versagen.

1.6. Die Stadt behält sich vor, ein Entgelt für die Nutzung zu erheben.

§ 2 Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erkennt die Hausordnung der Sportstätte (Anlage des Vertrages) als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Der Nutzer benennt hierfür einen Ansprechpartner für die Stadt.

2.2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragten.

2.3 Anträge auf Benutzung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. In diesen Anträgen sind Name und Anschrift derjenigen Übungsleiter/innen und Stellvertreter/innen anzugeben, die die Aufsicht während der angesetzten Übungsabende führen und die Verantwortung dafür übernehmen, dass alle Auflagen der Stadtverwaltung, insbesondere die der Hausordnung, beachtet werden. Gleichzeitig ist anzugeben, welchen Tag und zu welcher Zeit die Benutzung gewünscht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsleiter/innen volljährig sein müssen.

2.4 Nach Schluss der Veranstaltung haben sich die Übungsleitungen davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und das Wasser in den Duschen abgestellt worden ist. Die Fenster sind zu schließen. Das Licht ist auszuschalten. Die Eingangstür ist abzuschließen.

2.5 Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen erhalten einen persönlichen Zugangscode für die Öffnung der Sporthalle. Die Stadt ist berechtigt, den Code jederzeit zu ändern. Bei Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder aus sonstigen wichtigen Gründen ist sie berechtigt, den Code zu sperren.

2.6 Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der Stadt unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.

2.7 Jeder Nutzer hat die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Hallenbuch zu vermerken.

2.8 Bei Veranstaltungen und sonstiger Benutzung hat der Veranstalter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Turnhalle mit den Nebenräume spätestens zum Unterrichtsbeginn in dem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der Schule wieder zur Verfügung steht, in dem sie überlassen wurde.

§ 3 Haftung

3.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schaden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 3.1.

3.4 Vor Beginn der Nutzungszeit bis zum Verlassen der Sporthalle verpflichtet sich der Verein, die Verkehrsfläche zwischen Parkplatz und Eingangstür auf der kürzesten Strecke in einer Breite von drei Metern bei Schnee und Glätte winterdienstlich zu behandeln.

Die winterdienstliche Behandlung umfasst das Räumen von Schnee sowie das Streuen von abstumpfenden Mitteln bei Glätte. Werkzeug und Streumittel werden von der Stadt gestellt und im Eingangsbereich der Turnhalle vorgehalten.

3.5 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten.

3.6 Bei Ziff. 3 Punkt 2 sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. von Zuschauern und Gastmannschaften, sofern sie dem Verein zuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass der schadenverursachende Dritte im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung der Sportstätten mit dieser in Berührung kommt. Durch die Sportversicherung ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Nutznießer von Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Vereinsbetrieben dienen, (z.B. Sporthallen) versichert.

§ 4 Versicherung

4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes, für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

4.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 5 Kündigung

5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer sechsmonatigen Frist bis zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. des laufenden Jahres, kündigen. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Hausordnung der Sportstätten trotz vorheriger Aufforderung oder Mahnung zuwiderhandelt. Unberührt bleibt auch das Recht der Stadt zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen Unzumutbarkeit einer längeren Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses gem. der §§ 543, 314 BGB.

§ 6 Schlussbestimmung

6.1. Dieser Vertrag tritt ab dem 01.11.2010 in Kraft.

6.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

6.3 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Hausordnung der Sportstätte.

Preußisch Oldendorf, den

Stadt Preußisch Oldendorf

OTSV Preußisch Oldendorf

Jost Egen

Heike Schönberger

Andreas Vogt